Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. August 1904. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zulassung Eingeborener zum Grundbuch in Stadtbezirken S. 469. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs S. 469. — Bestimmungen, betreffend die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirke Swakopmund S. 470. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Paßwesen S. 471. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Mai 1904 S. 471. — Personalien S. 471.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 475. — Patriotische Gaben S. 476. — Deutsch-Ostafrika: Wegebau in Deutsch-Ostafrika S. 477. — Bericht des Oberleutnants v. Grawert über die Bereisung des Bezirks Mahenge S. 478. — Bemerkungen zum Außenhandel Deutsch-Ostafrikas im Jahre 1903 S. 481. — Vorläufige Übersicht über den Außenhandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets im Kalenderjahre 1903 S. 482. — Kamerun: Anlage und Unterhaltung von Versuchsgärten S. 481. — Anweisung zur Anlage und Pflege der bei den Bezirksämtern und Stationen zu unterhaltenden Versuchsgärten S. 483. — Deutsch-Südwestafrika: Politische Verhältnisse im Bezirk Keetmanshoop S. 486. — Der Herero-Aufstand S. 487. — Togo: Bericht des Oberleutnants Freiherrn v. Seefried über die Untersuchung des Hahoflusses (mit einer Karte) S. 487. — Zur Handelsstatistik des Schutzgebiets Togo für das Jahr 1903 S. 488. — Nachweisung über die im Kalenderjahr 1903 in das Schutzgebiet Togo ein- und ausgeführten Waarenmengen und deren Wert S. 490. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Kaffee- und Kakaokultur im Unabhängigen Kongostaat S. 504. — Der Handel des französischen Kongogebietes im Jahre 1903 S. 504. — Außenhandel Neu-Kaledoniens im Jahre 1903 S. 505. — Handel der Kolonie Gambia im Jahre 1903 S. 505. — Aus dem Jahresberichte über die englische Goldküste für 1902 S. 506. — Aus dem Jahresbericht über die britischen Salomons-Inseln für 1902/03 S. 508. — Verschiedene Mitteilungen: Zebras in Ostindien S. 509. — Jahresbericht der Companhia de Mossamedes S. 509. — Literatur S. 509. — Literatur-Verzeichnis S. 509. — Verkehrs-Nachrichten S. 510.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zulassung Eingeborener zum Grundbuch in Stadtbezirken. Vom 6. Februar 1904.

Auf Grund des § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 wird mit Genehmigung des Reichskanzlers für das ostafrikanische Schutzgebiet bestimmt:

Eingeborene und andere Farbige sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit diese Grundstücke in Stadtbezirken gelegen sind, für welche das Grundbuch eingeführt ist.

Daressalam, den 6. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 17. Mai 1904.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 wird hiermit verordnet, was folgt: